

1. Das Wesen der sicheren Verwahrung und die Unterbringung Verhafteter in Untersuchungshaftanstalten des MfS

Ausgehend von dem bereits im ersten Vortrag dieses Lektionszyklusses über den Untersuchungshaftvollzug im MfS dargelegten grundsätzlichen Anliegen der Untersuchungshaft sowie dessen gesetzliche Anforderungen und Ziele, ist jederzeit und unter allen politisch-operativen Lagebedingungen die sichere Verwahrung Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten zu gewährleisten. Entsprechend der von den Autoren der Forschungsarbeit unterbreiteten Definition ist "die sichere Verwahrung Verhafteter während der Untersuchungshaft ein durchgängiges, ihrem Wesen nach vorbeugend wirkendes Prinzip des Untersuchungshaftvollzuges." Sie wird charakterisiert durch einen [Komplex aufeinander abgestimmter Maßnahmen personeller und materiell-technischer Art] und [hat durch die Sicherung, Kontrolle, Durchsuchung, Beobachtung und Betreuung der Verhafteten] sowie [durch ein System der Sicherung des Objektes der UHA zu gewährleisten,] daß Verhaftete sich nicht durch Flucht, Ausbruch oder Gefangenenerbefreiung, Suizid oder Selbstbeschädigung dem Strafverfahren entziehen können,] [keine Verdunklungshandlungen, wie Vernichtung von Spuren der Straftat, Beiseiteschaffen von Beweismitteln, Verleiten von Zeugen oder Mitschuldigen zu falschen Aussagen oder Beeinflussung von Zeugen, sich der Zeugenpflicht zu entziehen, begehen können,] [aufgrund ihrer Persönlichkeit oder der Gefahr der wiederholten Begehung der Straftaten keine Gelegenheit erhalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, und daß sie die Ordnung und Sicherheit durch keinerlei Störungen bei allen Vollzugsmaßnahmen beeinträchtigen können.

*vorlesen
Wiederholen*